



Mitgliederrundschreiben - Nr. 12-2021 – 07. Mai 2021

Covid-19-Schutzmaßnahmen: Unterrichtsbetrieb ab Montag, 10. Mai 2021

Anlage

KMS II.1-BS4363.0/786 vom 6. Mai 2021

GS54s-G8390-2021/2519-1 vom 6. Mai 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Elternbeiräte,

die Empfehlungen zum Kontaktmanagement wurden vom Robert-Koch-Institut (RKI) aktualisiert und damit der Rahmenhygieneplan Schulen an die neuen Vorgaben angepasst. Die ausführlichen Bestimmungen können Sie den beigefügten ministeriellen Schreiben entnehmen. Geändert wurde:

1. Einstufung als enge Kontaktperson

Die Einstufung als enge Kontaktperson erfolgt weiterhin durch die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden.

2. Vorgehen bei bestätigten Fällen außerhalb der Prüfungsphasen

Die Eingruppierung als enge Kontaktperson im Falle eines positiven Corona-Tests hängt von verschiedenen Faktoren ab (Zahl der Personen in der Klasse, Unterrichtsraum etc.). Es wird nicht grundsätzlich die ganze Klasse als enge Kontaktperson eingestuft.

3. Vorgehen bei bestätigten Fällen während der Prüfungsphasen in Abschlussklassen

Tritt während der Prüfungsphase ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so werden alle prioritär auf SARS-CoV-2 mit einem PCR-Test getestet.

Alle engen Kontaktpersonen dürfen die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts (Sicherheitsabstand > 2 m) unterbrechen. Grundlage ist ein negatives Ergebnis eines Tests auf SARS-CoV-2.

4. Meldepflicht von positiven Selbsttests in der Schule

Bei einem positiven Ergebnis eines Selbsttests in der Schule muss die Schulleitung das Ergebnis und die Kontaktdaten des Betroffenen dem Gesundheitsamt melden. Dieses übernimmt die Organisation des weiteren Vorgehens.

Wie kann nachgewiesen werden, vollständig geimpft oder genesen zu sein?

- Als Nachweis einer überstandenen SARS-CoV-2-Infektion kann beispielsweise der Bescheid des Gesundheitsamts zur Isolationsanordnung nach positiver PCR-Testung in Verbindung mit einem negativen Testnachweis bei Entisolierung herangezogen werden.
- Der Nachweis einer vollständigen Impfung steht ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung dem erforderlichen Testnachweis gleich. Dies kann mit dem Impfpass (sog. Impfausweis) nachgewiesen werden, in welchem die Impfung gemäß § 22 IfSG dokumentiert wird. Sollte zum Zeitpunkt der Impfung kein Impfausweis vorhanden sein oder vorgelegt werden, so erfolgt die Dokumentation durch Ausstellung einer sog. Impfbescheinigung, welche dieselben Angaben enthält. Diese ist ebenfalls zum Nachweis einer vollständigen Impfung geeignet.
- Vollständig geimpfte Personen sind neben den Personen, die die komplette Impfserie abgeschlossen haben, auch Personen, die nach Genesung von einer SARS-CoV-2-Infektion, die durch PCR-Testung nachgewiesen wurde, eine singuläre Impfdosis gegen COVID-19 erhalten haben.

Mit herzlichen Grüßen

Susanne Arndt
LEV Vorsitzende

© LEV 2021